

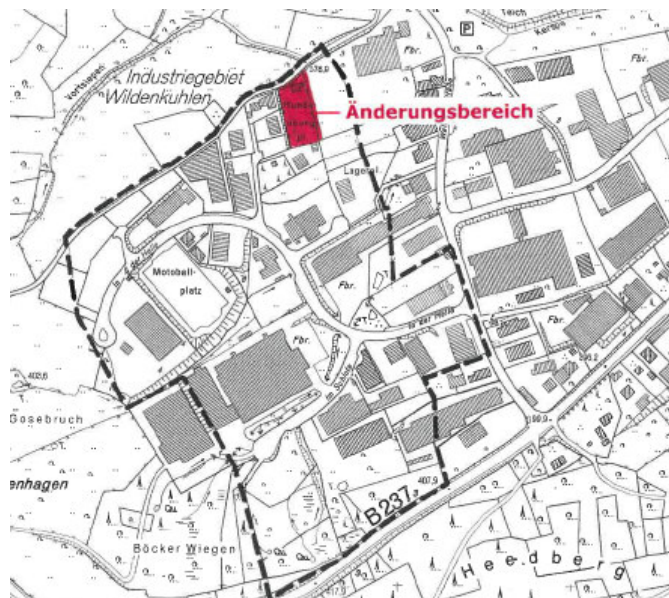
Umweltbericht zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“ der Stadt Kierspe

Das Baugesetzbuch sieht in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Bericht als gesonderten Teil der Begründung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden.

1. Planungsanlass und -ablauf / Bedarf an Grund und Boden

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grundlage des § 2 (1) BauGB die Änderung des Bebauungsplans Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“ beschlossen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer Deckung der Baulandnachfrage bestehender lokaler Betriebe und ansiedlungswilliger Gewerbetreibender entsprochen werden. Diese Zielgruppe findet größtenteils keine ausreichenden Expansionsflächen an ihren derzeitigen Standorten vor bzw. kann ihnen seitens der Stadtverwaltung kein adäquates Angebot an Neubauf Flächen vorgewiesen werden.



Das Plangebiet ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“, welches südwestlich des Siedlungsgebietes von Kierspe liegt.

Der ca. 3.135 m² große Änderungsbereich liegt im Norden dieses Bebauungsplanes. Er wird im Westen, Süden und Osten von festgesetzten Gewerbeflächen umgrenzt. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

1.2 Umweltschutzziele und -bestimmungen in Gesetzen, Normen und Fachplänen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG beachtlich.

In den relevanten Fachgesetzen, Richtlinien und Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert.

Nachfolgend werden die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Normen und Richtlinien tabellarisch aufgeführt:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz / Landschafts-gesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz Baugesetzbuch	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7 zu berücksichtigen.
Boden	Bundesboden-schutzgesetz	Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen

	Baugesetzbuch	<p>Wasser- und Nährstoffkreisläufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmedium für stoffliche Entwicklungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.</p> <p>Ferner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen, - die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Entwicklungen vorsorglich zu schützen, - Sparsamen und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tier und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.
	Wasserschutzzonenverordnung Kerspetalsperre v. 12.08.2006	Schutz des Einzugsgebietes der Kerspetalsperre
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu berücksichtigen.

Luft	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundes- immissions- schutzgesetz</p> <p>TA Luft</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions- Grenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Schutz des Menschen, der Tier und Pflanze, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutz- Gesetz / Landschaftsgesetz NW</p>	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund eines eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</p>
Klima	<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen.</p>
Mensch	<p>BImSchG & VO</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p> <p>Landschafts- gesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p>

		umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2. Beschreibung des Untersuchungsraums

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“ der Stadt Kierspe, sowie die engere Umgebung dieses Bereiches, soweit Wirkfaktoren aus dem Geltungsbereich auf diesen Einfluss nehmen bzw. erwartet werden können. Im vorliegenden Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen des bezogenen Bebauungsplans auf die Umwelt dargestellt.

2.2 Umweltschutzziele

Die Änderung des Bebauungsplans soll den dringenden Bedarf an derzeit kaum noch vorhandenen zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen decken. Durch das Schaffen von Baurechten im Untersuchungsgebiet kann von einer baulichen Inanspruchnahme ökologisch sensiblerer Bereiche im Stadtgebiet abgesehen werden. Diese werden durch die Eingriffe innerhalb des Änderungsbereiches indirekt dauerhaft in ihrem Fortbestand gesichert.

2.3 Naturschutzrechtliche Bindungen / schutzwürdige Lebensräume

Landschaftsplan / Landschaftsschutzplan

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Biokataster Nordrhein-Westfalen

Das Biokataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biokartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop aus.

Geschützte Biotop nach § 62 (1) LG NRW

Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die örtliche Biotopenkartierung ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 62 (1) LG NRW im Plangebiet.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / besonders geschützte Arten

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Konkrete Erkenntnisse oder Hinweise über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A & B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. in deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch die durch den Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhaben zerstört werden können, liegen nicht vor und konnten nicht ermittelt werden.

Wasserschutzgebiet Kerspetalsperre

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Kerspetalsperre und grenzt im nördlichen Bereich an die Wasserschutzzone II.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Umweltfunktion verbunden.

Das Plangebiet ist bisher nicht als gewerbliche Baufläche erschlossen und dementsprechend frei von baulichen Anlagen. Derzeit wird es nahezu vollständig als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt.

Nach Norden grenzen vorwiegend mit Fichten bestandene und weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Das Gebiet liegt in der Wasserzone III der Kerspetalsperre und grenzt im nördlichen Bereich an die Wasserschutzzone II.

Sonstige Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete oder sonstige gesetzlich geschützte Biotop sind durch die Realisierung der Planung nicht betroffen und werden daher nicht beeinträchtigt.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Flächen mit entsprechend reduzierter Flora. Die Pflanzendecke besteht nahezu vollständig aus Grünlandpflanzen, die im heimischen Naturraum sehr häufig vorkommen und stets rasch ersetzt werden. Die Fläche wird ansonsten hauptsächlich von weit verbreiteten Kleintieren als Lebensraum genutzt.

Bewertung

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Oberbodenbereich durch die geplante Bebauung sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungsziels unvermeidbar.

Frei lebende Tiere finden in den angrenzenden Freiflächengebieten im Vergleich zum Plangebiet, welches stark Bewirtschaftung gekennzeichnet wird, ihren Ansprüchen wesentlich besser entsprechende Lebensräume vor.

Der ökologische Eingriff auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird auf Grund der in Anspruch genommenen intensiv bewirtschafteten Biotoptypen und der daraus resultierenden mangelnden Aufenthalts- und Lebensraumqualität für Mensch und Tier als „gering“ eingestuft.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Da sich der ökologische Eingriff nicht vollständig im Plangebiet selbst kompensieren lassen wird, werden geeignete Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich insbesondere auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Die erforderlichen Maßnahmen sind dem Verfahren zugeordnet und durch vertragliche Regelungen sichergestellt. Hierzu wird primär auf den Ökopool der Stadt zurückgegriffen werden.

Die Eingriffsbewertung belegt ein Defizit innerhalb des Geltungsbereichs von -3616 Wertpunkten (Berechnung der Ausgleichsbilanz in Anlage 1). Diesem Defizit wird die Maßnahme „Waldgebiet Wienhagen“ in der Gemarkung Rönsahl, Flur 1, Flurstücke 129 (tw.), 131 (tw.) und 132 (tw.) mit insgesamt 7780 Wertpunkte entgegengerechnet (Rest: 4164 Wertpunkte).

Auf einem ehemaligen monostrukturiertem Fichtenstandort wird durch Sukzession ein Laubwald entwickelt. Durch die Sukzession wird erreicht, dass sich angesichts des klimatischen Wandels ein strukturreiches Waldökosystem mit einer eigenen Dynamik entwickeln kann.

Maßnahmen zum Monitoring

Die festgesetzten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich sind bezüglich ihrer ordnungsgemäßen Ausführungen und dauerhaften Erhaltung und Pflege zu überprüfen.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Gemäß § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) haben bei einer Aufstellung von Bebauungsplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten Flächen, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Von einer bestehenden Bodenkontamination ist nicht auszugehen. Sollten wider Erwarten während der Bauzeit dennoch Altlasten gefunden werden, so werden neben den ohnehin zuständigen Behörden ebenfalls der Wupperverband informiert.

Durch die Umsetzung der Planung wird eine nicht unerhebliche Versiegelung des Bodens im Plangebiet durch Baukörper, versiegelte Freiflächen und Erschließungsanlagen vorbereitet. Bei einer baulichen Realisierung geht die natürliche Bodenfunktion als Standort und Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren. Eine Grundwasserneubildung und -filtration wird in diesen Bereichen weitgehend unterbunden.

Mögliche bauzeitbedingte Auswirkungen - auch außerhalb der Baufenster und Straßenräume - sind temporäre Flächeninanspruchnahmen für Lagerflächen und Arbeitsräume sowie Bodenveränderungen durch Bautätigkeiten und -fahrzeuge.

Die dauerhaften Veränderungen des Bodens treffen ausschließlich die ausgewiesenen Bau- und Verkehrsflächen. Die festgesetzten Grünbereiche, sowie die weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche bleiben unberührt.

Bewertung

Die beanspruchten Böden haben eine durchschnittliche natürliche Ertragsfunktion. Seltene Böden (z.B. Moorböden, Flugsande) sind im Planbereich nicht vorhanden. In den für bauliche Anlagen vorgesehenen Bereichen geht die Nutzbarkeit des Bodens für reproduktive Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft dauerhaft und irreversibel verloren, die natürliche Bodenfunktion wird eingeschränkt bzw. vernichtet. Geeignete Standortalternativen auf ehemals baulich beanspruchten Brachflächen (Flächenrecycling) sind im Stadtgebiet nicht im benötigten Rahmen vorhanden bzw. durch ihre Lage im Siedlungskern für eine derartige Nutzungsstruktur ungeeignet – geeignete Standortalternativen bestehen nicht. Die Versiegelung von Böden im Planbereich und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Oberbodenbereich wird durch die angestrebte dichte Bau- und Nutzungsweise lokal stark begrenzt und somit ein sparsamer und aufgrund des Entwicklungsziels der Fläche unvermeidbarer Eingriff in die Ressource Grund und Boden gewährleistet.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	---------------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Ein funktionsbezogener Ausgleich wäre nur durch eine Entsiegelung an anderen Orten in gleicher Größenordnung möglich. Diese Flächen stehen jedoch in dem benötigten Umfang auf Sicht nicht zur Verfügung. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Bodenabraum ist schichtgerecht zu lagern. Insbesondere der Mutterboden ist für einen Wiedereinbau auf den nicht baulich beanspruchten Flächen vorzusehen bzw. für bodenverbessernde Maßnahmen zu nutzen.

Maßnahmen zum Monitoring

Die Einhaltung der zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Einhaltung der höchstzulässigen Grundflächenzahl sind zu überprüfen.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.d. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III der Kerspeltalsperre und grenzt im nördlichen Bereich an die Wasserschutzzone II.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem auf der Grundlage des § 51 a LWG, sowie den Anforderung an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem gemäß Runderlass vom 20.5.2004 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, also die Möglichkeit des Eindringens von Schadstoffen mit dem Sickerwasser wird durch die bauliche Beanspruchung und Bewirtschaftung - insbesondere während der Bauphase - erhöht.

Bewertung

Im Plangebiet sind keine besonders schützenswerten Ökosysteme wie Quellen, Quellfluren, natürliche Fließgewässer oder regelmäßig überschwemmte Bereiche vorhanden.

Die natürliche Grundwasserbildung und Grundwasserströmung wird im Plangebiet durch die Versiegelung bisheriger unversiegelter Flächen stark eingeschränkt. Insbesondere während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko einer temporären Wasserkontamination durch austretende Treib- und Schmierstoffe von Baumaschinen und -geräten. Die im Erdreich befindlichen Gebäudeteile werden voraussichtlich nicht ins Grundwasser eindringen. Die natürliche Grundwasserbildung und Grundwasserströmung wird im Plangebiet durch die Versiegelung bisheriger unversiegelter Flächen stark eingeschränkt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Ein vollständiger funktionsbezogener Ausgleich wäre nur durch Herstellung von dezentralen Versickerungsanlagen im überbauten bzw. für bauliche Nutzungen vorgesehenen Geltungsbereich möglich. Da dies in gewerblich genutzten Bereichen - bedingt durch die großflächigen Versiegelungen - kaum praktikabel ist, wird hierfür die Einleitung über ein Regenrückhaltebecken gem. § 51a LWG NW in das Vorfeldsystem des Gewerbegebietes Wildenkuhlen angestrebt.

Maßnahmen zum Monitoring

Die ordnungsgemäße Funktion der Entwässerungsanlagen ist zu überprüfen.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis, Wupperverband

Schutzgut Luft und Klima

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima. Die mittlere Temperatur liegt im Januar bei – 1 bis 0 °C, im Juli bei 15 bis 16°C.

Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Aufgabe im Hinblick auf Luftreinigung, Entstehung von Frischluft oder sonstiger lufthygienischer Bereiche zu. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Versiegelungen der derzeit un bebauten Flächen können die mikroklimatischen Bedingungen (Kaltluftentstehung, Luftaustausch, Aufheizung) jedoch geringfügig negativ aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation verändern. Durch die gewerbliche Nutzung ist von einer erhöhten Luftschadstoffemission durch Produktionsprozesse, den Betrieb von Feuerungsanlagen sowie dem entstehenden Erschließungsverkehr auszugehen.

Bewertung

Die Beeinträchtigungen sind als „gering“ einzustufen. Erhebliche klimatische und lufthygienische Beeinträchtigungen durch das Vorhabengebiet aus Versiegelung, Überformung sowie Verkehrsemissionen und Heiz- und Produktionsanlagen sind aufgrund der Größe der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten. Durch die bauliche Inanspruchnahme wird weder eine für das Umfeld wichtige Frischluftschneise noch ein zugehörendes Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Auftretende kleinklimatische Veränderungen direkt über den versiegelten Flächen sind zu erwarten, werden durch den unmittelbar angrenzenden ausgedehnten Frei- und Waldflächenbereiche kompensiert.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

In der Änderungsplanung werden in den für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Bereichen Maßnahmen aus dem Ökopool der Stadt Kierspe durchgeführt.

Maßnahmen zum Monitoring

Die in dieser Hinsicht festzusetzenden Maßnahmen sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenzahl sind bezüglich ihrer ordnungsgemäßen Ausführungen und dauerhaften Erhaltung zu überprüfen.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungsintensität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft gegenüber anthropogenen Eingriffen dar.

Die Herstellung von für gewerbliche Baukörper unerlässlichen ebenen Baufeldern erfordern teilweise Anschüttungen und Abgrabungen, welche das natürliche Landschaftsbild verändern.

Im Falle der verbleibenden, nördlich an den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, bleibt das natürliche Gelände erhalten.

Bewertung

Bei einer Realisation der Planung wären die bauleitplanerisch vorbereiteten zukünftigen Baukörper aus Bereichen des Stadtgebiets wahrnehmbar. Das derzeit geprägte Erscheinungsbild der Fläche würde sich zu einem gewerblich geprägten Erscheinungsbild ändern.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	---------------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen.

Maßnahmen zum Monitoring

Die in dieser Hinsicht festzusetzenden Maßnahmen sind bezüglich ihrer Einhaltung und dauerhaften Erhaltung und Pflege zu überprüfen.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Mensch

Die im näheren Umfeld des Plangebiets lebende Wohnbevölkerung wird unmittelbar durch die nutzungsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen und mittelbar durch den zusätzlich entstehenden Verkehr, insbesondere während der Bauphasen, beeinträchtigt.

Der aufkommende Ziel- und Quellverkehr der gewerblichen Bauflächen bedingt eine Zunahme der Verkehrsstärken auf den umliegenden Straßen.

Es siedeln sich im Gegenzug gewerbliche Unternehmen an, die neue Arbeitsplätze in Kierspe schaffen oder vorhandene sichern und so den Wirtschaftstandort stärken und den angespannten Arbeitsmarkt entlasten.

Durch die mangelnde öffentliche Zugänglichkeit weiterer Flächenbereiche geht von den beanspruchten Flächen keine direkte Erholungsfunktion aus.

Bewertung

Eine über das zulässige Maß hinausgehende Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbevölkerung durch vom Plangebiet ausgehende Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche) wird durch die festgesetzten räumlichen Abstände wirksam ausgeschlossen. Eine unverträgliche Nachbarschaft wird somit wirksam ausgeschlossen, eine geringfügige Beeinträchtigung ist jedoch - vor dem Hintergrund der derzeitigen Nutzung - nicht vermeidbar.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	---------------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

Die Einhaltung der gesetzlich geregelten Höchstgrenzen der von den jeweiligen Flächen ausgehenden Emissionen ist zu kontrollieren.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derartige schützenswerten Sach- und Kulturgüter sind im Bereich der Bauflächen nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

Bewertung

Ein Eingriff in geschützte Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte findet nicht statt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich, da keine Auswirkungen erwartet werden.

Schutzgut land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

-

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Ein funktionsbezogener Ausgleich der von einer Nutzungsänderung betroffenen Flächen wäre nur durch eine Umwandlung versiegelter Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen möglich. Diese Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Maßnahmen zum Monitoring

Der Auswirkungen der gewerblichen Nutzung auf die angrenzenden landwirtschaftlich festgesetzten Flächen ist zu überprüfen. Sie sind von jeglicher Bebauung - mit Ausnahme der in diesen Bereichen zulässigen privilegierten Bauten - freizuhalten. Eine Nutzung als Freilagerfläche für die angrenzenden Gewerbebetriebe ist auch partiell nicht zulässig.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

3.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Intensität. Hierbei treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen auf. Die auf die Teilsegmente des Naturhaushaltes (Schutzgüter) bezogenen Aussagen betreffen daher ein stark vernetztes Wirkungsgefüge.

Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Prognostizierbare Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Schutzgüter Wechselwirkungen							
Leserichtung ↓	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		- Nahrungsgrundlage - Schönheit des Lebensumfeldes		- Trinkwassersicherung - Gewässer als Erholungsraum	- Luftqual., Mikro- u. Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	- Erholungsraum	- Schönheit des Lebensumfeldes
Tiere / Pflanzen	- Erholung in der Landschaft als Störfaktor		- Boden als Lebensraum	- Oberflächen-gewässer als Lebensraum	- Luftqual., Mikro- u. Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	- Landschaft als vernetzendes Element von Lebensräumen	- Kulturgüter als Lebensraum
Boden	- Erholung in der Landschaft bewirkt Erosion	- Vegetation als Erosionsschutz - Einfluss auf die Bodenentstehung u. Zusammensetz.		- Einfluss auf die Bodenentstehung und Zusammensetzung - bewirkt Erosion	- Einfluss auf die Bodenentstehung und Zusammensetzung - bewirkt Erosion	- bewirkt Erosion	- Bodenabbau - Veränderung durch Intensivnutzungen/ Ausbeutung
Wasser	- Erholung als Störfaktor	- Vegetation als Wasserspeicher u. -filter	- Grundwasserfilter - Wasserspeicher		- Einfluss auf Grundwasserneubildung		- wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor
Klima / Luft		- Einfluss der Vegetation auf Kalt- u. Frischluftentstehung	- Einfluss auf Mikroklima	- Einfluss über Verdunstungsrate		- Einfluss auf Mikroklima	
Landschaft	- Lärmschutzanlagen als Störfaktor	- Bewuchs u. Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit u. Vielfalt	- Bodenrelief als charakteristisches Element	- Oberflächen-gewässer als Charakteristikum der Natürlichkeit u. Eigenart			- Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart

Bewertung

Die Auswirkungen werden als „gering“ beurteilt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Maßnahmen zum Monitoring

Die unter den einzelnen Schutzgütern geschilderten Überwachungsmaßnahmen reichen aus. Zusätzliche Schritte sind nicht erforderlich.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird das Landschaftsbild durch die bauliche Nutzung partiell verändert, größere Flächen versiegelt und einer Bebauung zugeführt. Die anschließende überwiegend gewerbliche Nutzung erzeugt erhöhte Betriebs- und Verkehrsaufkommen und damit verbundene Emissionen sowie die unter den einzelnen Schutzgütern bereits beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen.

Bei Nicht-Durchführung würden die Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung auch weiterhin als Grünland bewirtschaftet. Der derzeitige Umweltzustand bliebe erhalten, würde jedoch Eingriffe an anderer Stelle im Maße der Eingriffserheblichkeit bedingen.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die beabsichtigte Realisierung der Bebauungsplanänderung bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft im Sinne des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 4 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) vor. Nach diesen Vorschriften sind Eingriffe zu bilanzieren, nach Möglichkeit zu vermeiden und falls eine Vermeidungsmöglichkeit nicht besteht, sind die Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen. Entsprechend § 1 a BauGB sind die Auswirkungen einer Bauleitplanung auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Der Ausgleich findet extern auf Flächen aus dem Ökopool der Stadt Kierspe statt.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt. Die zukünftige Festsetzung gewerblicher Bauflächen im verbindlichen Bauleitplan schafft Entwicklungsmöglichkeiten für Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe. Dies führt zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Kierspe und zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen. Sensiblere Flächen im Stadtgebiet werden vor gewerblicher Nutzung im Maße der Inanspruchnahme geschont. Durch den Mangel an öffentlich zugänglichen Flächen ist keine direkte Erholungsfunktion vorhanden und wird daher durch die Planung nicht gefährdet.

Mögliche Planungsalternativen wären die denkbare Ausweisung anderer, sich aus den Baugebietsarten der Baunutzungsverordnung ergebenden Nutzungsstrukturen wie Misch-; Wohn- und Sondergebieten.

Mögliche Alternativen für die vorgesehene gewerbliche Nutzung wurden bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans geklärt und dargelegt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Planungsalternativen daher gemäß § 2 (4) Nr. 5 BauGB nicht mehr erneut zu untersuchen.

Das Plangebiet ist gemäß wirksamen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Grundsätzliche Alternativen sind hierzu nicht vorhanden bzw. aufgrund des vorhandenen Gebietstypus nicht realistisch. Mögliche Standortalternativen wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans geklärt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden erneut anderweitige Lösungsmöglichkeiten geprüft. Diese haben jedoch keine realistische Perspektive auf Umsetzung.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurde eine Besichtigung durchgeführt.

Der mit den Eingriffen verbundene ökologische Kompensationsbedarf ist abhängig von der Biotopfunktion der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichs wurde das vereinfachte Bewertungsverfahren des Märkischen Kreises verwendet. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgt hierin nach Wertigkeiten, die den einzelnen Biotoptypen zuzuordnen sind.

Den Biotoptypen werden Wertzahlen zwischen 0 und 10 zugeordnet. Zur Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs werden die Biotopwerte der Teilflächen mit der zugehörigen Flächengröße multipliziert und zu einer Summe an Bewertungspunkten jeweils für Eingriff und Ausgleich addiert. So stehen sich die Gesamtwertungspunkte des Eingriffs und des Ausgleichs gegenüber. Ein Vollaussgleich aller Eingriffe liegt dann vor, wenn die Gesamtwertepunkte des Ausgleichs derjenigen des Eingriffs entspricht oder diese übersteigt.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung sind in den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter aufgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um Überwachungen der Einhaltung der getroffenen Festsetzungen, gesetzlicher Grenzwerte und der ordnungsgemäßen Ausführung und zukünftige Pflege und Erhaltung von Bau- und Pflanzmaßnahmen. Gemäß § 4c BauGB ist es Ziel des sog. „Monitorings“, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Bewertungen haben derzeit aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen ergeben, dass die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind. Dennoch soll nach der Plandurchführung überprüft werden, ob unvorhersehbare erheblich nachteilige Auswirkungen aufgetreten sind, so dass rechtzeitig geeignete Mittel zur Gegensteuerung in Angriff genommen werden können.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Realisierung der Planung entstehen nicht zu vermeidende Auswirkungen auf Menschen, Sach- und Kulturgüter. Der Gewässerhaushalt wird ebenso in Teilbereichen verändert wie der Bereich Boden und Bodenversiegelung. Diese stellen Eingriffe von geringer bis mittlerer Intensität dar. Die Nutzbarkeit der Fläche geht hier partiell dauerhaft verloren. Sie kann bei Realisierung jedoch nicht vermieden werden. Die Planung trägt maßgeblich zur Deckung der bestehenden Baugrundnachfrage nach gewerblichen Flächen bei. Die Auswirkungen einer Realisierung der Planung auf die Schutzgüter sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erheblich nachteilig. Es werden Maßnahmen zur Überwachung der Festsetzungen, gesetzlicher Grenzwerte und der Baumaßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen sollen, dass es in Zukunft zu keiner unerwarteten Überschreitung der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen kommt.